



Richtlinien
über die
Förderung von Vereinen
Vereinsförderungsrichtlinien

**vom 18. Dezember 1979,
in der Fassung vom 01. August 2020**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeine Grundsätze	3 - 4
2. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen	4 - 7
2.1 Allgemeines	4
2.2 Arten der Förderung	4
2.3 Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen	5
2.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	5 - 6
2.41 Musikvereine	5
2.42 Gesangvereine / Chöre	6
2.43 Sonstige kulturell tätige Vereine und Vereinigungen	6
2.5 Zuschüsse für Anschaffungen	7
2.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen	7
3. Sporttreibende Vereine und Vereinigungen	8 - 11
3.1 Allgemeines	8
3.2 Arten der Förderung	8
3.3 Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen	8
3.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	8
3.5 Zuschüsse für Investitionen	9 - 10
3.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen	10 - 11
4. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	11 - 12
4.1 Allgemeines	11
4.2 Freiluftsportanlagen / Sportplätze	11
4.3 Umkleidegebäude	12
4.4 Flutlicht	12
4.5 Nutzungsrecht / Pachtverhältnisse	12
5. Sonstige Vereine und Vereinigungen	12 - 13
5.1 Allgemeines / Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	12 - 13
5.2 Heimatmuseum	13
6. Zuschüsse für Lehrgänge und Fortbildungen	13
7. Ehrungen / Jubiläen	13

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Meßstetten fördert die im Stadtbereich ansässigen rechtlich selbstständigen, kulturell tätigen und sporttreibenden sowie sonstige Vereine und Vereinigungen.

Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vereinsregister eingetragen sein oder einer Ortsgruppe/eines Ortsverbandes eines eingetragenen Vereins (Stammverein / Fachverband / Dachorganisation) angehören. In der Satzung der örtlich selbstständigen Vereine und Vereinigungen muss für den Fall der Auflösung bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen an die Stadt Meßstetten fällt oder die Satzung des Stammvereins / Fachverbandes / Dachorganisation die Übertragung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke vorschreibt. Für den Fall eines Verkaufs einer geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschussten Vereine oder Vereinigungen, in der abzuschließenden Vereinbarung der Stadt ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der Zuschüsse einzuräumen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Richtlinien sind vom Zuschussempfänger anzuerkennen.
- 1.3 Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt; Anträge sind an das Hauptamt der Stadt Meßstetten zu richten.
- 1.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Stadt durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Stadt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- 1.5 Soweit für die Berechnung der laufenden Zuschüsse Angaben des Vereins oder der Vereinigung erforderlich sind, müssen diese **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** schriftlich bei der Stadt eingehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Anträge auf einmalige Zuschüsse für das folgende Jahr auf Vordruck mit den entsprechenden Unterlagen bei der Stadt zu stellen; sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt.

Die laufenden Zuschüsse werden in der Mitte jeden Jahres, die einmaligen Zuschüsse unter Vorlage der Bücher oder Belege auch in Teilbeträgen ausbezahlt.

- 1.6 In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.
- 1.7 *Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:*

- 1.71 Politische Parteien
 - 1.72 Religionsgemeinschaften
 - 1.73 Wirtschaftliche Vereine
 - 1.74 Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sportes oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben (insbesondere sogenannte Hobby- und Freizeitclubs).
 - 1.75 Die Förderung der Jugendmusikschule, der Volkshochschule, des Wildgeheges Meßstetten sowie von Verbänden, Vereinen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen die Stadt Mitglied ist, erfolgt, sofern überhaupt Mittel hierfür bereitgestellt werden, außerhalb dieser Richtlinien.
 - 1.76 Dem Jugend-Rot-Kreuz Meßstetten wird ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis 18 Jahre) gewährt.
- 1.8 In besonders begründeten Einzelfällen können Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Meßstetten erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten. Die Vereinigung oder Gruppe muss der Stadtverwaltung gemeldet oder deren Tätigkeit und Wirken im Interesse der Allgemeinheit sein.
Fördervereine sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

2. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

2.1 Allgemeines

Die Stadt fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen, insbesondere von musikpflegenden Vereinen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vereine und Vereinigungen ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte mindestens einmal jährlich widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Vereinigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

2.2 Arten der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

- 2.21 Bereitstellung der städtischen Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung im Rahmen der jeweils gegebenen örtlichen Möglichkeiten;
- 2.22 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb;
- 2.23 Zuschüsse für Anschaffungen;
- 2.24 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen.

2.3 Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt fördert die kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Einrichtungen für Übungs- oder ähnliche Zwecke. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für diese Gebäude und Räume sind zu beachten.

2.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Stadt gewährt den kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen, insbesondere für Personalaufwand, laufende Unterhaltungen, kleinere Anschaffungen usw. einen jährlichen Zuschuss:

2.41 Musikvereine

(1) Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Noten, Reparaturen an Musikinstrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt einheitlich 307 €.

(2) Die Musikvereine erhalten einen Zuschuss für ihre Dirigenten. Die Höhe des Zuschusses beträgt 40 % der ausbezahlten Dirigentenaufwandsentschädigung. Die maximale Förderung ist auf 1.800 € jährlich gedeckelt, der Mindestzuschuss beträgt 1.200 € im Jahr.

(3) Posaunenchöre werden den Musikvereinen gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllen. Der jährliche Zuschuss in Form des Grundbetrages und der Zulage nach Abs. 3 wird auf die Hälfte des Grundbetrages bzw. der Zulage nach Abs. 1 und 3 festgelegt.

(4) Der Grundbetrag nach Abs. 1 und 2 erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage:

- | | |
|--|---------|
| a) Für jeden dem Verein oder der Vereinigung
angehörenden jugendlichen
Musiker (auch in Ausbildung)
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um | 21,50 € |
| b) für jeden aktiven Musiker (Erwachsenen) um | 3,00 €. |

(5) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung an den Deutschen Volksmusikerbund nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung sowie unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

2.42 Gesangvereine / Chöre

(1) Die Gesangvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Noten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt einheitlich 256 €.

(2) Die Gesangvereine erhalten einen Zuschuss für ihre Chorleiter. Die Höhe des Zuschusses beträgt 40 % der ausbezahlten Chorleiterauswandsentschädigung. Die maximale Förderung ist auf 1.200 € jährlich gedeckelt, der Mindestzuschuss beträgt 840 € im Jahr.

(3) Kirchenchöre werden den Gesangvereinen gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllen. Der jährliche Zuschuss in Form des Grundbetrages und der Zulage nach Abs. 3 wird auf die Hälfte des Grundbetrages bzw. der Zulage nach Abs. 1 und 3 festgelegt.

(4) Der Grundbetrag nach Abs. 1 und 2 erhöht sich um eine jährliche Zulage

für jeden dem Verein oder der Vereinigung angehörenden

- aktiven jugendlichen Sänger
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 21,50 €
- aktiven erwachsenen Sänger 6,00 €.

Absatz 3 gilt nicht für Mitglieder, für die eine Zulage bereits an einen anderen Verein/Chor (z.B. Jugendchor) gewährt wird.

(5) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins oder der Vereinigung an den Schwäbischen Sängerbund nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung sowie unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

2.43 *Sonstige kulturell tätige Vereine und Vereinigungen*

(1) Die Stadt gewährt den nicht unter Ziffer 2.41 und 2.42 fallenden kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen, die die Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne von Ziffer 1.1 erfüllen und mindestens 25 Mitglieder haben, einen laufenden jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

- a) bis zu 40 Mitgliedern 154 €;
- b) von mehr als 40 bis zu 80 Mitgliedern 205 €;
- c) über 80 Mitglieder 256 €.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, sofern sie Mitglied des Vereins oder der Vereinigung sind, hinzuzurechnen.

Wird nachgewiesen, dass regelmäßig sinnvolle Jugendarbeit angeboten und betrieben wird, werden zusätzlich 10,00 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis 18 Jahre gewährt.

(3) Für die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.5 Zuschüsse für Anschaffungen

- 2.51 Die Stadt gewährt für Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Uniformen, Trachten (nicht für Polo-, Sweat- und T-Shirts und Fasnetkleidung) sowie für Anschaffungen von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Jahresbetrag 1.534 € übersteigt, einen Regelzuschuss von 25 v.H. des Rechnungsbetrages. Bei Anschaffung von Instrumenten werden zurückliegende Rechnungen nur anerkannt, wenn es sich um unabweisbare Ersatzbeschaffungen handelt, die nicht länger als bis zur letzten Vereinsförderung zurückliegen. Musikinstrumente sind nur förderfähig, wenn sie in das Eigentum des Musikvereins übergehen.
- 2.52 Dem Antrag ist eine Aufstellung über die vereinseigenen Musikinstrumente beizufügen.

2.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- 2.61 Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag (in der Regel 1 Monat vor dem Veranstaltungszeitpunkt) Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch:
- a) Übernahme der Kosten für Leistungen der Stadt, insbesondere des städtischen Bauhofes;
 - b) Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten gegen Entgelt;
 - c) die Übernahme von Ausfallbürgschaften oder eines Abmangels bis zur Höchstgrenze von 512 €.
- 2.62 Förderungswürdig im Sinne von Ziffer 2.61 sind kulturelle Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung. Diese Einschätzung wird von der Stadtverwaltung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorgenommen.

Eine Förderung nach Ziffer 2.61 Buchstabe c) ist nur einmal jährlich möglich. Rechtzeitig vor der Veranstaltung, d.h. in der Regel mit dem Antrag, ist der Stadt ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Vor der Bewilligung des Zuschusses hat der Verein oder die Vereinigung eine Kostenabrechnung über die Veranstaltung einzureichen.

- 2.63 Zur Förderung des gesellschaftlichen und geselligen Lebens in den Vereinen und Vereinigungen sowie in der Stadt werden die Fest-, Turn- und Sport- sowie Mehrzweckhallen der Stadt lediglich unter Anrechnung der Betriebs- und Nebenkosten für die erste Veranstaltung dieser Art und je Jahr gebühren- und entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Bei kulturellen Veranstaltungen auf Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landes- oder Bundesebene kommen keine Gebühren und Entgelte zum Ansatz.

Die Regelungen der „Kostenordnung für die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen“ bezüglich des regulären Veranstaltungsbetriebs in den Hallen bleiben hiervon unberührt.

3. Sporttreibende Vereine und Vereinigungen

3.1 Allgemeines

Der Sport als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger (Breitensport) hat ein Ausmaß angenommen, das die sporttreibenden Vereine finanziell nicht allein verkraften. Die Förderung und Unterstützung des Sports aus öffentlichen Mitteln erscheint daher angebracht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vereine und Vereinigungen mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos und ohne weitere Bezuschussung mitwirken.

3.2 Arten der Förderung

Die Stadt fördert die sporttreibenden Vereine in Form von

- 3.21 Überlassung städtischer Sporteinrichtungen;
- 3.22 Zuschüssen für den laufenden Vereinsbetrieb;
- 3.23 Zuschüssen für Investitionen;
- 3.24 Zuschüssen für besondere Veranstaltungen;
- 3.25 Zuschüssen für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.

3.3 Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen

- 3.31 Die Stadt stellt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen ihre Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen sowie Lehrschwimmbecken in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten nach besonderen Belegungsplänen der Stadtverwaltung für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für Gebäude und Räume ist zu beachten.
- 3.32 In gleicher Weise werden die Freiluftsportanlagen, im Besonderen Sportplätze, unentgeltlich verfügbar gehalten. Die Unterhaltung und Pflege wird jedoch dem überwiegend die Freiluftsportanlage/den Sportplatz benutzenden Verein oder der Vereinigung übertragen. Hierfür erhält der Verein einen laufenden jährlichen Zuschuss entsprechend Ziff. 4.22.
Voraussetzung ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege durch den Verein.

3.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- 3.41 Die Stadt gewährt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Verbandsbei-

träge, Trikots, Sportgeräte, Übungsleiter, Reisekosten usw.) einen jährlichen Zuschuss.

- 3.42 Der Zuschuss beträgt
- a) 40 v.H. des jährlichen Beitrags an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einen Fachverband (Dachorganisation);
 - b) 13,50 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- 3.43 Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Württembergischen Landessportbund oder Fachverband zum 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Beitragsabrechnung an den Württembergischen Landessportbund oder Fachverband und unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

3.5 Zuschüsse für Investitionen

A) Sportstättenbau

- 3.51 Die Stadt kann den Vereinen und Vereinigungen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten einschließlich Neubau und Erweiterung von Flutlichtanlagen mit Gesamtkosten über 10.226 € einen Zuschuss gewähren. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Instandsetzungen können nur in ganz besonders gelagerten Fällen bezuschusst werden. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften für den Bau von Sportstätten wird ausgeschlossen.

- 3.52 Von der Bezuschussung ist der Bau von Clubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätzen, Zugangsstraßen und Tribünen ausgenommen. Außerdem kann für Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, kein Zuschuss gewährt werden.
- 3.53 Bei allen Investitionsmaßnahmen sind die Zuschüsse nur zu gewähren, wenn die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die DIN-Normen, eingehalten werden. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss in Höhe von 20 v.H. sind nicht die tatsächlichen, sondern die zuschussfähigen Baukosten.

Eigenleistungen werden bis zu 30% der förderfähigen Fremdkosten auf den Zuschussbetrag angerechnet. 8 €/Std. werden als Eigenleistung anerkannt.

- 3.54 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, gegebenenfalls des funktionsfähigen Bauabschnitts, muss sichergestellt sein. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist mit dem Antrag vorzulegen; Eigenarbeit kann als Bestandteil der Finanzierung anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht wird.
Nachbewilligungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

B) Sportgeräte

- 3.55 Die Stadt gewährt zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, einen Regelzuschuss von 25 v.H. der Anschaffungskosten. Die Anschaffung von Tieren wird nicht bezuschusst.
Sportgeräte mit einem Anschaffungswert unter 410 € pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. können nicht bezuschusst werden.

3.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- 3.61 Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag (in der Regel 1 Monat vor dem Veranstaltungszeitpunkt) Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch:
- a) Übernahme der Kosten für Leistungen der Stadt, insbesondere des städtischen Bauhofes;
 - b) Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen Entgelt;
 - c) die Übernahme von Ausfallbürgschaften oder eines Abmangels bis zur Höchstgrenze von 512 €.
- 3.62 Förderungswürdig im Sinne von Ziffer 3.61 sind sportliche Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung. Eine Förderung nach Ziffer 3.61 Buchstabe c) ist nur einmal jährlich möglich. Rechtzeitig vor der Veranstaltung, d.h. in der Regel mit dem Antrag, ist der Stadt ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Vor Bewilligung des Zuschusses hat der Verein oder die Vereinigung eine Kostenabrechnung über die Veranstaltung einzureichen.
Diese Einschätzung wird von der Stadtverwaltung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorgenommen.
- 3.63 Zur Förderung des gesellschaftlichen und geselligen Lebens in den Sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen sowie in der Stadt werden die Fest-, Turn- und Sport- sowie Mehrzweckhallen der Stadt lediglich unter Anrechnung der Stromkosten für die erste Veranstaltung dieser Art und je Jahr gebühren- und entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

Bei sportlichen Veranstaltungen auf Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landes- oder Bundesebene kommen keine Gebühren und Entgelte zum Ansatz.

Die Regelungen der „Kostenordnung für die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen“ bezüglich des regulären Veranstaltungsbetriebs in den Hallen bleiben hiervon unberührt.

4. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

4.1 Allgemeines

Die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen obliegt dem Eigentümer. Die Aufwendungen (z.B. Stromkosten, Wasserzins und Abwassergebühren) hierfür werden von der Stadt teilweise bezuschusst, sofern die vereinseigenen Sportanlagen nicht gewerbsmäßig oder berufssportlichen Zwecken dienen.

Unterhaltungsmaßnahmen mit förderfähigen Kosten von weniger als 5.000 € gelten über die laufende Vereinsförderung als abgegolten.

Unterhaltungs-, Sanierungs-, Umnutzungs- und Baumaßnahmen ab 5.000 € werden mit 20 v.H. der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.

4.2 Freiluftsportanlagen / Sportplätze

4.21 Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Freiluftsportanlagen / Sportplätze gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege der Plätze durch den Verein oder die Vereinigung und im Bedarfsfalle die kostenlose Überlassung für die Schulen (Schulsport), ausgenommen Tennis- und Reitplätze.

4.22 Der jährliche Zuschuss beträgt bei Benutzung vereinseigener Pflegegeräte je qm nutzbarer Sportfläche oder pauschal für

Rasenspielflächen je qm	18,00 Ct.
Hart- oder Tennenbelag je qm	18,00 Ct.
Tennisplätze je Spielfeld	138,00 €
Reitflächen je Reitplatz	138,00 €

4.23 Sofern Rasenflächen, die nicht zur Sportfläche gehören, regelmäßig seitens des sporttreibenden Vereins gepflegt werden, erhalten die Vereine hierfür einen jährlichen Zuschuss. Grundlage für die Bemessung dieses Zuschusses ist die Pauschale gem. Ziff. 4.22 (18 Ct. je qm bei einer wöchentlichen Pflege), die entsprechend dem tatsächlichen Mähturnus umgerechnet wird.

4.3 Umkleidegebäude

Die Stadt übernimmt anteilig die für die Umkleidegebäude jährlich anfallenden Stromkosten sowie die Wasserzins- und Abwassergebühren im Wege einer Pauschale; sie beträgt 300 € jährlich.

4.4 Flutlicht

Die Stadt übernimmt gleichfalls die für den Betrieb der Flutlichtanlagen von Ballspielplätzen (ausgenommen Tennisplätze) anfallenden Stromkosten zur Hälfte, max. je Verein 900 €. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Ausleuchtung des Spielfeldes.

4.5 Nutzungsrecht/Pachtverhältnisse

4.51 Errichtet oder betreibt ein Verein oder eine Vereinigung anstelle der Stadt eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden im Wege eines Nutzungs- oder Pachtvertrages (nicht Erbbaurecht) dem Verein oder der Vereinigung. Bereits hierüber abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen auch über künftig nicht mehr zu bezuschussende Nebenanlagen nach Ziffer 3.52 bleiben unberührt und gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

4.52 Neu abzuschließende Nutzungs- oder Pachtverträge werden grundsätzlich auf die Dauer von mindestens 20 Jahren abgeschlossen. Eine Nutzungsentschädigung oder Pachtzins wird nicht festgesetzt.

5. Sonstige Vereine und Vereinigungen

5.1 Allgemeines / Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die übrigen nicht unter Ziffer 2. und 3. dieser Richtlinien fallenden Vereine und Vereinigungen erfüllen ebenfalls einen wichtigen Auftrag im Dienst der örtlichen Gemeinschaft. Die Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und die vielfältige Unterstützung, die aus der Tätigkeit dieser Ortsvereine für die Stadt und die Einwohnerschaft erwächst, sind so bedeutungsvoll, dass ein laufender jährlicher Zuschuss in Form von Pauschalsätzen gewährt wird, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 dieser Richtlinien vorliegen und der Verein oder die Vereinigung mindestens 30 Mitglieder hat. Diese Pauschalsätze betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

a) bis zu 50 Mitgliedern	77 €;
b) von mehr als 50 bis zu 100 Mitgliedern	103 €;
c) von mehr als 100 bis zu 200 Mitgliedern	154 €;
d) über 200 Mitglieder	256 €.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, sofern sie Mitglied des Vereins oder der Vereinigung sind, hinzuzurechnen.

Wird nachgewiesen, dass regelmäßig sinnvolle Jugendarbeit angeboten und betrieben wird, werden zusätzlich 10,00 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis 18 Jahre gewährt.

5.2 Heimatmuseum

Für die tatsächliche Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung örtlicher vereinseigener oder städtischer Heimatmuseen erhält der übernehmende Verein oder die Vereinigung (z.B. Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins, Heimatverein) über einen möglichen Zuschuss nach Ziffer 6.1 einen weiteren laufenden Zuschuss von jährlich 154 €.

6. Zuschüsse für Lehrgänge und Fortbildungen

Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Lehrgängen, Fortbildungen, Seminaren, Prüfungen o.Ä. wird mit 25 v.H. des Rechnungsbetrages bezuschusst, sofern diese ohne anderweitige Zuschüsse vom Verein bezahlt werden. Außerdem muss der Lehrgang im Interesse und im Auftrag des Vereins absolviert werden. Gesetzlich verpflichtende Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden ebenfalls bezuschusst.

Für die Antragstellung gilt Ziff. 1.5 entsprechend. Die Teilnahme muss im Rahmen der Abrechnung nachgewiesen werden.

7. Ehrungen / Jubiläen

- 7.1 Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Pokale oder sonstige geldwerte Auszeichnungen) gewährt oder Ehrungen vorgenommen werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind rechtzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- 7.2 Bei Jubiläen gewährt die Stadt Vereinen oder Vereinigungen, die unter diese Vereinsförderungsrichtlinien fallen, alle 25 Jahre einen einmaligen Zuschuss von 10 € pro Jahr des Bestehens.